

RS Vwgh 2005/11/7 2005/04/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §87 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/04/0203 E 21. Dezember 2004 RS 2

Stammrechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 2 GewO 1994 sind nicht schon dann gegeben, wenn eine bloße Erklärung von Gläubigern vorliegt, wegen ihrer offenen Forderungen ein Interesse an der Weiterführung des betroffenen Gewerbes zu haben. Dies insbesondere auch deshalb, da abgesehen von den bereits bestehenden Gläubigerforderungen auch zu berücksichtigen ist, dass die im Zusammenhang mit einer weiteren Gewerbeausübung zu erwartenden Verbindlichkeiten durch liquide Mittel beglichen werden können, um nicht eine Schädigung weiterer Gläubiger durch die fortgesetzte Gewerbeausübung eintreten zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040146.X02

Im RIS seit

06.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>